

## **Satzung des Vereins Gemeinsam in Poppenbüttel e.V.**

(Für alle in dieser Satzung genannten Personen gilt jeweils auch die weibliche Form)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: "Gemeinsam in Poppenbüttel e.V."
- (2) Er ist am 15.07.2016 beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister unter der Nr. VR22959 eingetragen worden und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Sie erhalten auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine geleisteten Zahlungen zurück, da diese stets Spendencharakter haben.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Anmerkung des Vorstands zur Vereinssatzung:** es wird bis auf weiteres kein Antrag auf Gemeinnützigkeit gemäß AO sowie auf Befreiung von der Körperschaftsteuer gestellt.

### **§ 3**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Interessenbalance zwischen humanitärer Flüchtlingsunterbringung und verträglicher Stadtentwicklung. Zu verwirklichen ist dies durch die Förderung einer nachhaltigen Integration von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern unter anderem im Hinblick auf gesellschaftliche Integration, Unterbringung, Wohnungsbau, Bildung und öffentliche Infrastruktur unter Beachtung der Aspekte des Naturschutzes, des Tierschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- (1) Information von Bürgern über Sachstände im Sinne des Vereinszwecks unter anderem durch Erstellung einer Website, Organisation von Informationsveranstaltungen und Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial.
- (2) Kooperation mit anderen Bürgerinitiativen und Vereinen im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Beauftragung von Gutachten zur Aufklärung von Sachverhalten im Sinne des Vereinszwecks

- (4) Vertretung der Bürgerinteressen gegenüber Behörden im Sinne des Vereinszwecks.
- (5) Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts z.B. durch kulturelle, soziale und andere gemeinwohl-orientierte Aktivitäten.

#### **§ 4 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ziele erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (Fördermitglieder) werden, die an einer Unterstützung der Ziele des Vereins interessiert sind.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer schriftlichen Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch deren eigene Auflösung.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei festgestellten groben Verstößen gegen das Vereinsinteresse, beschlossen werden; hierunter fällt auch die erfolglose Anmahnung berechtigter Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen oder anderen Ansprüchen des Vereins. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; dagegen ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) In allen Fällen der Beendigung und des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis Ende des Kalenderjahres fort.
- (7) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt innerhalb des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres einberufen. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder

vertreten lassen, dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Jedes Mitglied kann maximal ein verhindertes Mitglied vertreten.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe j müssen mindestens 50% der Mitglieder wirksam vertreten sein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert oder eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Zusätzliche, weitere Tagesordnungspunkte müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingehen. Diese Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Zu spät eingehende Anträge und solche, die erst auf der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen zur Behandlung in dieser Mitgliederversammlung der Zustimmung der Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen einberufen werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und die Aussprache darüber
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands bestehend aus mindestens:
    - i) einem Vorsitzenden
    - ii) einem Stellvertreter und Kassenführer
  - e) Benennung von mindestens 1 Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung und Zustimmung zur Gründung eigener Rechtsträger zur Verwirklichung des Vereinszweckes
  - h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Einzelvolumen von mehr als 5.000 EUR.
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in zwei gesonderten Wahlgängen gewählt. Sie wählt offen, es sei denn auf Antrag eines Mitgliedes wird geheime, schriftliche Abstimmung gewünscht. Die anderen Vorstandsmitglieder können in je einem weiteren gemeinsamen, gesonderten Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an und dürfen auch nicht Angestellter des Vereins sein. Er hat mindestens einmal jährlich eine stichprobenartige Prüfung des Rechnungswesens des Vereins vorzunehmen..
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe i können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen angenommen werden. Die Auflösung des Vereins gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe j bedarf einer Dreiviertelmehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende des Vereins; er kann sie delegieren.
- (7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und dem Sitzungsprotokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand muss 3 und kann bis zu 5 Personen umfassen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, das Amt nicht wieder zu besetzen.
- (3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.
- (4) Im Übrigen bestimmt der Vorstand aufgrund einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt, welches Vorstandsmitglied welche Tätigkeit innerhalb der Aufgaben im Vorstand übernimmt.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (10) Der Vorstand darf nur Verbindlichkeiten eingehen, welche durch die liquiden Finanzmittel des Vereins gedeckt sind. Rechtsgeschäfte im Einzelvolumen von mehr als 5.000 EUR müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sein.

## **§ 10 Arbeitsausschüsse**

Der Vorstand kann zu besonderen Themen oder zur Prüfung wichtiger Fragen, die besonderer Vorarbeit und Klärung bedürfen, Arbeitsausschüsse bestellen.

## **§ 11 Arbeitsgemeinschaften**

Die Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften bilden. An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften soll ein Vertreter des Vorstands teilnehmen. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft gehen zu Lasten der sie tragenden Mitglieder.

## **§ 12 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine „Hände für Kinder e.V.“, Hamburg und „Freundeskreis des Hospitals zum Heiligen Geist e.V.“, Hamburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so soll das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften mit der Auflage fallen, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Gerichtsstand und Sonstiges**

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (2) Diese Satzungsregelung beruht auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.11.15 und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Hamburg, 02.05.2016